



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.348/10-I 6/90

An das  
Präsidium des Nationalrats

W i e n

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl.	29. GE 9 10
Datum:	9. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>Aw</i>

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit  
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom  
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

2. April 1990

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

7.348/10-I 6/90

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird**

zur Zl. 35401/3-2/90

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.2.1990 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. I Z 35 (§ 26 Abs. 2):**

1. Die Formulierung des Abs. 2, wonach den Organen der Arbeitsmarktverwaltung jederzeit Zutritt zu Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu gewähren ist, erscheint in dieser Form zu weit gefaßt. Erforderlich wäre es nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz, die Zwecke, zu



- 2 -

deren Einhaltung die jederzeitige Zutrittspflicht zu gewähren ist, im Gesetz selbst eindeutig zu normieren. Derartige Zwecke wären etwa die Überprüfung der für Arbeitgeber bestehenden Auskunfts- und Meldepflicht.

Zu Art. I Z 36 (§ 26 Abs. 3 bis 5):

2. Abs. 3 des § 26 umschreibt die Voraussetzungen, wann eine Verständigung des Arbeitgebers zu unterbleiben hat, wobei es dem subjektiven Ermessen des einschreitenden Organes überlassen bleiben soll, die Frage der Notwendigkeit einer Verständigung zu beurteilen. Es würde sich jedoch einerseits empfehlen, die Frage des Unterbleibens einer Verständigung des Arbeitgebers als Kann-Bestimmung (und nicht als Muß-Bestimmung) zu fassen und andererseits die Frage des Erfordernisses ausschließlich an objektive (und nicht an subjektive) Kriterien zu knüpfen. Die Wortfolge "nach Ansicht der einschreitenden Organe" sollte daher jedenfalls entfallen.

3. Im Abs. 4 wird auch eine Auskunftsverpflichtung hinsichtlich der Identität aller Personen festgelegt, sofern sich diese auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug befinden. Diese Bestimmung erscheint jedoch zu weitgehend; es wird daher vorgeschlagen, die Verpflichtung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß eine solche Identitätskontrolle nur in jenen Fällen vorzunehmen ist, in denen der begründete Verdacht besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen um ausländische Arbeitskräfte handelt, die gesetzwidrig zur Arbeitsleistung herangezogen werden sollen.



- 3 -

Zu Art. I Z 38 (§ 28 Abs. 1):

4. Das Bundesministerium für Justiz weist (wie bereits in einer früheren Stellungnahmen zu einer Novellierungen des Gesetzes) neuerlich darauf hin, daß Strafuntergrenzen grundsätzlich bedenklich sind, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten einer Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, die eine Strafuntergrenze ausnahmsweise rechtfertigen, sollten die in der Strafbestimmung vorgesehenen Untergrenzen entfallen.

5. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß - entsprechend den vom BKA herausgegebenen Legislativrichtlinien 1979 - es anstelle von "Geldstrafe bis ..." "Geldstrafe bis zu" zu lauten hätte.

2. April 1990

Für den Bundesminister:

TADES

